

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b151217-f030-3c20-b3d1-6b013f39a03d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Bauliche Anforderungen an Stationen (TRGL 211)
Amtliche Abkürzung	TRGL 211
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRGL 211 - Sicherheitsabstände [\(1\)](#)

2.1 Anlageteile, die brennbare Gase enthalten, müssen entsprechend der jeweils gegebenen Brandgefahr so weit von benachbarten Grundstücken entfernt angeordnet werden, daß Brände auf diesen Grundstücken nicht auf diese Anlageteile übergreifen können. Um Verdichter muß ausreichend freier Raum vorhanden sein damit Feuerlöschmaßnahmen ungehindert durchgeführt werden können.

2.2 (1) Räume für Anlagen mit Gasen, die schwerer als Luft sind, müssen außerhalb der Wandöffnungen einen Sicherheitsbereich haben, der so bemessen ist, daß bei Undichtheiten eine Gefährdung der Umgebung vermieden wird.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn sich im Abstand bis 5 m, gemessen von der Wandöffnung, keine

- Kelleröffnungen
- Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluß

und bei brennbaren Gasen keine

- brennbaren Stoffe
- Zündquellen

befinden.

2.3 Im Freien aufgestellte Anlagenteile von Stationen müssen eine Schutzzone nach [TRGL 111 Nummer 3](#) haben.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

